

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
 PLAN-ARCHIV  
 B.N.P. (B1/2) 8  
 Dübendorf Nr. 8

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1924.

Sitzung vom 30. Januar 1924.

**239. Baulinien.** Mit Eingabe vom 17. Dezember 1923 übermittelt der Gemeinderat Dübendorf dem Regierungsrat in doppelter Ausfertigung die Bau- und Niveaulinienpläne für die Zürich- und Usterstraße und ersucht um die Genehmigung.

Mit Schreiben vom 16. November 1923 bestätigt der Bezirksrat Uster, daß dort keine Einsprachen eingegangen seien gegen diese Pläne.

Die Baudirektion berichtet:

Die ordnungsgemäße Publikation für die öffentliche Auflage dieser Pläne erfolgte in Nr. 85 des Amtsblattes vom 23. Oktober 1923.

Die Vorlage betrifft die Bau- und Niveaulinien an der grossen Hauptstraße Zürich-Dübendorf-Uster (Straße I. Klasse Nr. 1); die lokal vom Sonnenthal bis zur Strehlgasse als Zürichstraße und von der Strehlgasse aufwärts als Usterstraße bezeichnet wird; sie erstreckt sich auch vom Sonnenthal bis zum Bahnübergang zum Flugfeld, also soweit die Straße in dem dem Baugesetz unterstellten Gebiet liegt.

Die Niveaulinien geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß und können ohne weiteres genehmigt werden. Von ganz unwesentlichen Höhenausgleichungen der Fahrbahn abgesehen, schließt sich die neue Niveaulinie durchweg der bestehenden Nivelette an; ihre Durchführung wird also keine Schwierigkeiten bieten.

Die Baulinien beginnen im Sonnenthal bei der Einmündung der Straße II. Klasse nach Gockhausen. Bis ins Städtli ist der gegenseitige Abstand zu 20 m angenommen und zwar 8,0 m für die Fahrbahn und je 6,0 m für Vorgarten und Trottoir. Im Städtli selbst ist ein größerer Platz vorgesehen. Von der Bahnhofstraße beziehungsweise von der Straße nach Fällanden an bis zum Schulhausplatz sind die Baulinien auf 16 m festgesetzt; die Reduktion hat ihren Grund in der jetzigen Bebauung; damit bleiben einzelne Häuser von den Baulinien ganz unberührt. Diese Einengung ist nur 47 m lang, also verhältnismäßig kurz und auf einer Strecke, wo keine besondere Straßenverbreiterung nötig wird und wo kaum noch Vorgärten in Frage kommen, sondern nur Trottoire. Von der projektierten Straße beim Spritzenhaus (Kat.-Nr. 111) an bis zur Strehlgasse-Oberdorfstraße erweitert sich der Baulinienabstand dann wieder auf 18 m; von der Strehlgasse an bis zur Glatt und jenseits derselben bis zur Einmündung der Bettlistraße wird derselbe 20 m und auf der letzten rund 532 m langen Strecke von der Bettlistraße beziehungsweise der Riedstraße an bis zum Bahnübergang im Schöörli vergrößert er sich sogar auf 22 m; hier haben wir eben offenes Gelände; das Restaurant zum Feldhof ist das einzige Gebäude.

Im großen und ganzen ist gegen die Vorlage nichts einzuwenden; sie kann genehmigt werden.

An der Glatt sind die gesetzlichen Bauabstände von der Flußgrenze gewahrt; beim Bundesbahngebiet im Schöörli sind die Baulinien bis an die Grenze gezogen. Eine solche Bebauung wird jedoch nicht möglich sein; je nach der Art der Baute oder eventuell auf Grund besonderer Abmachung mit den Bundesbahnen wird eine Baute näher oder weiter von der Grenze weg stehen müssen. Die eingezeichneten Baulinien können also hier nur Bezug haben auf die Bauabstände von der Straße.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dübendorf eingereichten Bau- und Niveaulinienpläne der Zürich- und Usterstraße auf der Strecke vom Sonnenthal bis zum Bahnübergang im Schöörli vom 18. Oktober 1923 werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 3 des Baugesetzes zu publizieren.

jetzt Nr 2

Baudirektion  
 Kanton Zürich  
 PLANVERWALTUNG  
 PBG  
 Dübendorf 0191-0008

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rück-  
sendung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die  
Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1924.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.